

# MANDANTENINFORMATION

## Steuern sparen durch haushaltsnahe Beschäftigungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen in 2011

**Tipp:** Bis zu 5.710,00 € an Steuern sparen, durch verschiedene Dienstleistungen für den eigenen Haushalt.

Das Einkommensteuerrecht bietet eine Reihe attraktiver Steuersparmöglichkeiten. Folgende Fälle kommen in Betracht:

Fall 1.1 Beschäftigung von **Haushaltshilfen als Minijobber** mit Pauschalabgaben  
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 510,00 €.

Fall 1.2 Beschäftigung von **Haushaltshilfen als lohn- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer**  
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 4.000,00 €.

und/oder

Fall 2. Reinigungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Gartenarbeiten usw. durch **ein externes Dienstleistungsunternehmen**  
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 4.000,00 €.

Fall 3. **Handwerkerleistungen** in Form von Wartungs-, Modernisierungs-, Instandhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen  
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 1.200,00 €.

Anders als beim Werbungskostenabzug oder bei Sonderausgaben wird nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer. Voraussetzung ist also, dass ein positives Einkommen erzielt wird und darauf Einkommensteuer anfällt. Wer negatives Einkommen (Verluste) erzielt hat geht leer aus.

### 1. Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (§ 35 a Abs. 1 und Abs. 2 EStG)

#### Allgemeines:

Voraussetzung ist ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das **in** einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt wird und dass die zu berücksichtigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen wurden. Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen.

Beschäftigungsverhältnis kann jedes Arbeitsverhältnis sein, also ein vertragliches Verhältnis, in dem sich die Leistungspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltverpflichtung des Arbeitgebers gegenüber stehen. Arbeitgeber muss der Steuerpflichtige sein, da seine Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden sollen. Arbeitnehmer kann grundsätzlich jeder sein. Die Beschäftigung kann erfolgen als

- Minijobber (=geringfügig Beschäftigter), s. unten 1.1 oder als
- regulärer lohn- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, siehe unten 1.2.

Aber: Verträge zwischen Familienangehörigen, Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können **nicht** Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses sein. – Dagegen können Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt leben (z. B. Kinder mit eigenem Haushalt) anerkannt werden, wenn die Verträge wirksam geschlossen sind, einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten sind

- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen
- die Gartenpflege
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Nicht darunter fallen

- die Erteilung von (Nachhilfe-) Unterricht
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten.

Beschäftigungsverhältnisse, die außerhalb des Privathaushaltes des Arbeitgebers ausgeübt werden, sind nicht begünstigt.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger bringt sein Kind zu der Tagesmutter. Für eine Steuerbegünstigung muss die Betreuung des Kindes durch die Tagesmutter im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfinden. Auch die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sind nur begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Person gehören.

1.1 Zu den begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören, bei **Anwendung des Haushaltsscheckverfahren und geringfügiger Beschäftigung (= Minijobber)**, das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Pauschalabgaben i. H. v. 12 % zzgl. der Umlage 1 und Umlage 2, der gesetzlichen Unfallversicherung und ggf. der einheitlichen Pauschsteuer (2 %), insgesamt derzeit 14,34 %. Der Arbeitgeber erhält von der Minijob-Zentrale am Jahresende eine Bescheinigung über die von ihm getragenen Aufwendungen. Diese ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung.

1.2 Bei den anderen **lohn- und sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** gehört zu den begünstigten Aufwendungen des Steuer-

pflichtigen der Bruttoarbeitslohn, die vom Steuerpflichtigen als Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge, sowie die Umlage 1 und Umlage 2 insgesamt ca. 23 %.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um:

**20 v. Hundert**  
*höchstens 510 €*  
(§ 35a Abs.1 EStG)  
*der Aufwendungen*

Fall ↓ 1.1

bei geringfügiger  
Beschäftigung i.S. des  
§ 8a SGB IV (= **Minijobber**)

Nachweis durch Bescheinigung  
der Bundesknappschaft  
muss geführt werden.

**20 v. Hundert**  
*höchstens 4.000 €*  
(§ 35a Abs. 2 EStG)  
*der Aufwendungen*

Fall ↓ 1.2

bei **anderen haushaltsnahen  
Beschäftigungsverhältnissen**,  
für die aufgrund der Beschäftigungs-  
verhältnisse Pflichtbeiträge zur  
gesetzlichen Sozialversicherung  
entrichtet werden und keine  
geringfügige Beschäftigung darstellen

Es gelten die allgemeinen Nachweisregeln.  
Bei der Ausschöpfung der Steuerermäßigung sind die  
Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (s.  
unter 2.) mit zu berücksichtigen.

Die genannten Höchstbeträge vermindern sich nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand (bis einschließlich 2008 wurde die Steuerermäßigung in diesen Fällen gezwölfelt).

Die beiden Steuerermäßigungen können kumulativ beansprucht werden:

#### Beispiele für Höchstbetragsausschöpfung

##### § 35 a Abs.1 EStG = Minijobber

A beschäftigt eine Reinigungshilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Seine Aufwendungen belaufen sich für das Kalenderjahr 2010 auf 5.438,40 € (12 x 400,00 € = 4.800,00 € zzgl. 686,40 € Pauschalabgaben (14,34 % von 4.800,00 €). Der Steuerabzugsbetrag beträgt 20 % von 5.486,40 € = 1.097,28 €, höchstens jedoch nur 510,00 €.

##### § 35 a Abs. 2 EStG = lohn- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

B beschäftigt eine Köchin im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Aufwendungen betragen insgesamt 22.140,00 € (12 x 1.500,00 € = 18.000,00 € zzgl. 4.140,00 € (ca. 23 %) Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Der Steuerabzugsbetrag beträgt 20 % von 22.140,00 € = 4.428,00 €, höchstens jedoch 4.000,00 €.

##### § 35a Abs. 1 EStG und § 35a Abs. 2 EStG (Kumulation von beiden)

C beschäftigt sowohl eine Reinigungshilfe (400,00 €/Monat, siehe oben), als auch eine Köchin (1.500,00 €/Monat, siehe oben). Die Steuerabzugsbeträge addieren sich. C kann für das Kalenderjahr 2010 max. 4.510,00 € (= 510,00 € für die Reinigungshilfe und 4.000,00 € für die Köchin) von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.

## **2. Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG)**

Voraussetzung für eine haushaltsnahe Dienstleistung ist, dass es sich um Tätigkeiten handelt

- die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushaltes erledigt werden,
- für die ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird,
- die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden,
- die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören (siehe unten 3.).

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen dürfen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abgezogen werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG gehören

- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Reinigungsfirma)
- Straßen- und Gehwegreinigung und der Winterdienst auf Privatgelände (nicht auf öffentlichen Gehwegen, Flächen!)
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)
- Umzugsdienstleistungen
- Pflege- und Betreuungsleistungen von Kindern, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen in eigenem Haushalt (hier kann es unter Umständen zu kompliziert zu ermittelnden Kürzungen der ansetzbaren Aufwendungen kommen, soweit diese Kosten auch als Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können)
- bei Heimunterbringung (Altenheim Wohnstift, Pflegeheim) diejenigen Aufwendungen, die mit den Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen vergleichbar sind (z. B. Reinigungskosten, anteilige Gartenpflege, Dienstleistungen des Haus- oder Etagenpersonals); Voraussetzung ist allerdings, dass die Räumlichkeiten in dem Heim für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann.

Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person selbst oder deren Angehörigen, die für die Pflegekosten aufkommen, zu. Die angefallenen Aufwendungen sind um die Leistungen der Pflegeversicherung zu kürzen, d. h. nur die Kosten, die nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt sind führen zu der Steuerermäßigung. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist nicht anzurechnen, da es nicht zweckgebunden für Pflegedienste bestimmt ist. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden also bspw. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind dagegen:

- Dienstleistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht, z. B. Partyservice anlässlich einer Feier.
- Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör, Kosmetik), selbst wenn diese Leistungen im eigenen Haus erbracht werden.)

- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (z. B. Gehwegreinigung, Winterdienst)

In der Anlage finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Dienstleistungen.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 v. H. der bezahlten Aufwendungen, maximal 4.000,00 € p.a.. Bei der Ausschöpfung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für reguläre haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (siehe oben Fall 1.2) und die Aufwendungen haushaltsnahe Dienstleistung zusammen zu rechnen. Aus der Summe der Aufwendungen sind 20 v. H., max. 4.000,00 von der Steuerschuld abzuziehen:

<b>20 v. Hundert</b>	+	<b>20 v. Hundert</b>	=	<b>zusammen höchstens 4.000,00 €</b>
Fall     ↓     1.2		Fall     ↓     2		
der Aufwendung für <b>reguläre haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse</b> , die nicht bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.		der Aufwendungen für die <b>übrigen haushaltsnahen Dienstleistungen</b> (durch externe selbständige Dienstleister), die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.		

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, einschließlich berechneter Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten (z. B. Putzmittel, Pflanzen, Pflegebett, Stützstrümpfe) bleiben außer Ansatz.

**Beachten:** Der Steuerpflichtige hat die Aufwendungen durch Vorlage der Rechnung **und** die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, abgestempelter Überweisungsauftrag) nachzuweisen. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

### **TIPPS:**

- (1) Bei einer Grenzsteuerbelastung von über 20 % sollten die Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden, weil dann die Steuerentlastung höher ist als die Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Die zumutbare Eigenbelastung, die nicht als außergewöhnliche Belastung einkommensmindernd wirkt, wird als Aufwand für haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt.
- (2) Entstehen die Aufwendungen einem pflegenden Angehörigen, kann dieser neben dem Pflege-Pauschbetrag i. H. v. 924 € jährlich (§ 33b Abs. 6 EStG) die Kosten für eingekaufte haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG zusätzlich geltend machen. Hingegen schließt die Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrages (§ 33b Abs. 1, 3 EStG) die Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG aus.
- (3) Kosten eines Au-pairs können zu 50 % als haushaltsnahe Dienstleistung und zu 50 % als Kinderbetreuungskosten angesetzt werden.

### **Beispiele für die Höchstbetragsausschöpfung**

#### **§ 35 Abs. 2 EStG = reguläres haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis**

D hat in 2010 für eine Haushälterin 18.000,00 € aufgewendet. Die erforderlichen Nachweise liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag beträgt (isoliert betrachtet) 20 % von 18.000,00 €, also 3.600,00 €, das liegt unter dem Höchstbetrag von 4.000,00 €.

### § 35 Abs. 2 EStG = haushaltsnahe Dienstleistungen

D hat außerdem im Kalenderjahr 2010 für die Gartenpflege einen selbständigen Gärtner und für die Fensterreinigung eine Reinigungsfirma beauftragt. Seine Ausgaben betragen insgesamt 3.200,00 €. Die erforderlichen Belege (Rechnungen und Belege des Kreditinstitutes) liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag beträgt (isoliert betrachtet) 20 % von 3.200,00 € = 640,00 €, höchstens jedoch 4.000,00 €.

Die Aufwendungen für die Beschäftigung der Haushälterin, des Gärtners und der Reinigungsfirma sind für die Ermittlung des maximalen Abzugsbetrags zusammenzurechnen:

3.200,00 € + 18.000,00 € = 21.200,00 €, davon 20 % macht 4.240,00 €, abzugsfähig sind jedoch maximal 4.000,00 €.

### **3. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** **(§ 35 a Abs. 3 EStG)**

Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Wartungs-, Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt.

Dazu zählen insbesondere

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. Ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

In der Anlage finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Handwerkerleistungen.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um:

**20 v. Hundert**  
*höchstens 1.200,00 €*

Fall     ↓     3.

der Aufwendung für **Arbeitskosten der Handwerkerleistungen**, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten einschließlich berechneter Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten (z. B. für Farbe, Tapeten, Pflastersteine, eingebaute Ersatzteile, Fliesen usw.) bleiben außer Ansatz. Bei Einheitspreisen und Wartungsverträgen, die sowohl Material- wie Arbeitskosten beinhalten, sollen die Handwerksfirmen den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung gesondert benennen.

Nicht begünstigt sind Kosten für Handwerker im Rahmen einer Neubaumaßnahme.

**Beachten:** Der Steuerpflichtige hat die Aufwendungen durch Vorlage der Rechnung **und** die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, abgestempelter Überweisungsauftrag) nachzuweisen. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

#### Beispiel für die Höchstbetragsausschöpfung

##### § 35 Abs. 3 EStG = Handwerkerleistung

F hat im Kalenderjahr 2010 für das Tapezieren seiner Wohnung 8.000,00 € bezahlt. Die enthaltenen Materialkosten betragen 1.000,00 €. Die erforderlichen Belege (Rechnungen und Belege der Kreditinstitute) liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag auf die Arbeitskosten beträgt 20 % von 7.000,00 € = 1.400,00 €, höchstens jedoch 1.200,00 €.

#### **4. Zusammenfassendes Beispiel**

##### § 35 Abs. 1 EStG und § 35 Abs. 2 EStG und § 35 Abs. 3 EStG (Kumulation aller Abzugsmöglichkeiten)

Doris S beschäftigt eine Reinigungshilfe (400,00 €/Monat; siehe oben), eine Köchin (1.500,00 €/Monat; siehe oben), lässt den Garten durch einen selbständigen Gärtner pflegen (2.000,00 €/Jahr) und überweist einer Reinigungsfirma für die Fensterreinigung jährlich 1.200,00 €. Sie hat außerdem ihre Wohnung für 8.000,00 € tapezieren lassen; enthaltene Materialkosten 1.000,00 €.

Doris S hat das große Los gezogen: Sie kann den Steuerabzugsbetrag für die minijobbende Reinigungshilfe (max. 510,00 €), für die sozialversicherte Köchin zuzüglich, die per Banküberweisung bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen (max. 4.000,00 €) und den per Banküberweisung bezahlten Tapezierer (max. 1.200,00 €) nebeneinander in Abzug bringen.

Insgesamt also:

	€
- Steuerabzugsbetrag für Beschäftigung von Mini-Jobbern im Haushalt	510,00
- Steuerabzugsbetrag für sozialversicherte Köchin im Haushalt einschließlich der haushaltsnahe Dienstleistungen (Gärtner, Fensterreinigung)	4.000,00
- Steuerabzugsbetrag für Handwerkerleistungen (Tapezierer)	<u>1.200,00</u>
	<u>5.710,00</u>

Ob Doris S. allerdings ohne Hilfe Ihres Steuerberaters alles Notwendige auf die Reihe bringt, darf bezweifelt werden. Es ist sicher nicht eigennützig hier die Frage zu stellen, warum Doris S die anfallenden Steuerberatungskosten nicht absetzen darf?

## 5. übergreifende Hinweise

Leben mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt, können sie die maximalen Abzugsbeträge nur einmal in Anspruch nehmen, da die Höchstbeträge haushaltsbezogen und nicht personenbezogen sind (§ 35 Abs. 5 EStG).

Die Steuerermäßigung kann grundsätzlich nur derjenige beanspruchen der als Arbeitgeber (Fälle 1.1 und 1.2) oder als Auftraggeber (Fälle 2. und 3.) auftritt und die Kosten für seinen in der EU bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt trägt. Jedoch können auch Mieter und Eigentümer von Eigentumswohnungen Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen, wenn sie diese ganz oder anteilig im Rahmen von Betriebskosten- oder Wohngeldzahlungen tragen müssen. Der Vermieter, die Hausverwaltung oder die Eigentümerverwaltung müssen die auf den Steuerpflichtigen entfallenden anteiligen Kosten in der Jahresabrechnung gesondert ausweisen oder sie dem Steuerpflichtigen förmlich bescheinigen.

Quellen: Einkommensteuergesetz  
BMF Schreiben v. 15.02.2010  
Beck'sche Sammlung Steuererlasse 1 § 35 a /1  
Plenker, Schaffhausen, DStR 2009, S. 191  
Plenker, DB 2010, S. 365

Stand: 08.08.2011

**Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher  
Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

(zu Rdnrn. 10, 20)

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerker- leistung</b>
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Abflussrohrreinigung	innerhalb des Grundstücks	außerhalb des Grundstücks		X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Wartung und Reinigung innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Anliegerbeitrag		X		
Arbeiten				
1. am Dach	X			X
2. an Bodenbelägen	X			X
3. an der Fassade	X			X
4. an Garagen	X			X
5. an Innen- und Außenwänden	X			X
6. an Zu- und Ableitungen	soweit innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Architektenleistung		X		
Asbestsanierung	X			X
Aufstellen eines Baugerüstes	Arbeitskosten	Miete, Material		X
Aufzugnotruf		X		

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
Austausch oder Modernisierung 1. der Einbauküche 2. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen) 3. von Fenstern und Türen	X X X			X X X
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall	als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Breitbandkabelnetz	Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten auf dem Grundstück für die Überdachung eines bereits vorhandenen Pkw-Stellplatzes oder einer bereits vorhandenen Terrasse	Materialkosten  Neuerrichtung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Terrasse einschließlich Überdachung		X
Chauffeur		X		
Dachrinnenreinigung	X			X
Datenverbindungen	s. Hausanschlüsse	s. Hausanschlüsse		X
Deichabgaben		X		
Elektroanlagen	Wartung und Reparatur			X
Energiepass		X		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung, (z. B. Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grün-	als Hauptleistung		X

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
	schnittabfuhr bei Gartenpflege)			
Erhaltungsmaßnahmen	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		X		
Fäkalienabfuhr		X		
Fahrstuhlkosten	Wartung und Reparatur	Betriebskosten		X
Fertigaragen		Neuerrichtung, wenn die Fläche vorher nicht als Pkw-Stellplatz genutzt wurde		
Feuerlöscher	Wartung			X
Fitnesstrainer		X		
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. RdM. 10, 12, 28)	alle anderen Friseurleistungen	X	
Fußbodenheizung	Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau			X
Gärtner	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Gartengestaltung	X			X
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Hecken schneiden)	innerhalb des Grundstücks einschl. Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern	Reparatur und Wartung	Miete		X

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerker- leistung</b>
(z. B. Waschmaschine, Trockner)				
Gewerbeabfallentsorgung		X		
Graffitiabeseitigung	X			X
Gutachtertätigkeiten		X		
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnrn. 11, 13, 29)	alle anderen	X	
Hausanschlüsse	z. B. für den Anschluss von Stromkabeln, für das Fernsehen, für Internet über Kabelfernsehen, Glasfaser oder per Satellitenempfangsanlagen sowie Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Hausarbeiten, wie reinigen, Fensterputzen, bügeln usw.	X		X	
Haushaltsauflösung		X		
Hauslehrer		X		
Hausmeister, Hauswart	X		X	
Hausreinigung	X		X	
Hausschwammabeseitigung	X			X
Hausverwalterkosten oder -gebühren		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten: 1. Verbrauch 2. Gerätemiete für Zähler 3. Garantiewartungsgebühren 4. Heizungswartung und Reparatur 5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz 6. Schornsteinfeger 7. Kosten des Ablesedienstes 8. Kosten der Abrechnung an sich	X X X X	X X  X X		X X X X
Insektenschutzgitter	Montage und Reparatur	Material		X
Kaminkehrer	X			X
Kellerschachtabdeckungen	Montage und Reparatur	Material		X
Kfz. - s. Reparatur		X		
Kinderbetreuungskosten	soweit sie nicht unter § 9c EStG (§ 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 EStG a. F.) fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	i. S. von § 9c EStG (§ 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 EStG a. F.); s. Rdnr. 30	X	
Klavierstimmer	X			X
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	im Haushalt des Steuerpflichtigen		X	
Kontrollaufwendungen des TÜV, z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift		X		
Kosmetikleistungen	<u>nur</u> soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht	alle anderen	X	

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
	geltend gemacht wird; s. Rdnr. 11, 13, 29)			
Laubentfernung	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Leibwächter		X		
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschl. darauf entfallende Umsatzsteuer		Rdnr. 34 Bsp.: Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw.		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Badezimmer, Küche)	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Montageleistung z. B. beim Erwerb neuer Möbel	X			X
Müllabfuhr		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Wartung und Reparatur			X
Müllschränke	Anlieferung und Aufstellen	Material		X
Nebenschichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	
Neubaumaßnahmen		Rdnr. 20		
Notbereitschaft / Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht geson-	alle anderen reinen Bereit-	X	

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
	dert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	schaftsdienste		
Pflasterarbeiten	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfdienste / Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)		X		
Rechtsberatung		X		
Reinigung	der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume		X	
Reparatur, Wartung und Pflege				
1. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
2. von Fenstern und Türen (innen und außen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere	soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können	Arbeiten außerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen	Pflege im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen	Reparatur und Wartung im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen
4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen	außerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen		X
5. von Kraftfahrzeugen		X (einschl. TÜV-Gebühren)		
6. von Wandschränken	X			X

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (z. B. bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)		X		
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	X			X
Sekretär		X		
Sperrmüllabfuhr		X		
Statikerleistung		X		
Straßenreinigung	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	X	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 30) handelt	Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 30)	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüfdienste (z. B. bei Aufzügen)		X		
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Mauerwerk	Arbeiten mit Maschinen vor Ort	ausschließliche Maschinenanmietung		X
TÜV-Gebühren		X		
Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	X	TÜV-Gebühren		X
Umzugsdienstleistungen	für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten (Rdnr. 27)	soweit durch Dritte erstattet	X	

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	
Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	X		als Nebenleistung (Rdnr. 35) - Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung (Rdnr. 35) - Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		X		
Wachdienst	innerhalb des Grundstücks	außerhalb des Grundstücks	X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung:				
1. Aufzug	X			X
2. Heizung und Öltankanlagen (einschl. Tankreinigung)	X			X
3. Feuerlöscher	X			X
4. CO <sub>2</sub> -Warngeräte	X			X
5. Pumpen	X			X
6. Abwasser-Rückstau-Sicherungen	X			X
Wasserschaden-sanierung	X	soweit Versicherungsleistung		X
Wasserversorgung	Wartung und Reparatur			X
Winterdienst	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	